



## HAUSORDNUNG

### Warum muss es eine Hausordnung geben?

Die Hausordnung regelt die Zusammenarbeit aller Mitglieder unseres Gymnasiums. Wo so viele Menschen zusammenkommen, muss es Regeln geben, damit jeder weiß, wie er sich zu verhalten hat. Alle Beteiligten sind aufgefordert so zu handeln, dass der ungestörte Ablauf des Schulbetriebs, sowie Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind.

Selbstverständlich ist: Alle Mitglieder unserer Schule respektieren sich gegenseitig und gehen höflich miteinander um.

Verstöße gegen die Hausordnung haben Konsequenzen.

### Verhaltensregeln während des Schultages

#### Vor Unterrichtsbeginn

- (1) Schüler:innen der Jahrgangsstufen 5 – 10 halten sich bis 7.50 Uhr im Foyer des Erdgeschosses auf.
- (2) Die Lehrkräfte der 1. Stunde öffnen den Unterrichtsraum spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn.

#### Während des Unterrichts

- (1) Ist zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend, meldet ein:e von den Klassensprecher:innen beauftragte:r Schüler:in dies im Sekretariat.  
Die Klasse verhält sich mit Rücksicht auf schon begonnenen Unterricht ruhig und lässt die Tür geschlossen.
- (2) Der:Die Klassenbuchführer:in trägt zu Beginn der ersten Stunde abwesende Schüler:innen in das Klassenbuch ein. Abwesende unentschuldigte Schüler:innen werden von den Klassenbuchführer:innen zuverlässig im Sekretariat gemeldet.
- (3) Alle Schüler:innen betreten die Fachräume (Physik, Chemie, Biologie, Musik und Kunst), den Computerraum und die Turnhallen nur in Gegenwart einer Lehrkraft.  
Die Turnhallen werden nur mit sauberen Turnschuhen betreten.  
Die Schüler:innen beachten die in den Fachräumen, im Computerraum und in den Turnhallen ausgehängten Richtlinien für die Benutzung.
- (4) Das Essen ist auf die Pausen beschränkt, Kaugummikauen ist innerhalb des Schulgeländes nicht erlaubt. Nur während Schulaufgaben geschrieben werden, ist das Kaugummikauen ausnahmsweise erlaubt. Wasser darf im Unterricht mit Einverständnis der Lehrkraft getrunken werden.
- (5) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt für die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Endgeräten die Nutzungsvereinbarung vom 6. März 2023.
- (6) Während des Stundenwechsels bleiben die Schüler:innen in den Unterrichtsräumen, es sei denn, sie müssen in einen anderen Klassen- oder Fachraum gehen.
- (7) Wenn eine Klasse den Unterrichtsraum verlässt, schließt die Lehrkraft den Raum ab.

#### Während der Pausen

- (1) Schüler:innen der Jahrgangsstufen 5 – 10 dürfen während der Vormittagspausen die Schulanlage nicht verlassen. Schüler:innen der 11. und 12. Jahrgangsstufe können die Schulanlage während der unterrichtsfreien Zeit verlassen. Endet im Ausnahmefall der Unterricht bereits nach der 5. Stunde, dürfen die Schüler:innen die Schulanlage ab 12.10 Uhr verlassen.
- (2) Die Schüler:innen aller Jahrgangsstufen sollen sich im Pausenhof aufhalten, auch die Bibliothek darf benutzt werden. Weitere Aufenthaltsbereiche für Schüler:innen der Jahrgangsstufen 5 – 10 sind im Altbau das Foyer im EG mit Physikflur. Schüler:innen der Jahrgangsstufe 10 dürfen sich zusätzlich im Foyer im 3. Stock aufhalten. Oberstufenschüler:innen können sich während der Pausen im gesamten Schulgebäude aufhalten. Nicht zum Aufenthaltsbereich gehören die Treppenhäuser sowie der Gang vor den Räumen der Dienststelle des Ministerialbeauftragten. Im Neubau ist der Aufenthalt in der Mensa sowie im Erdgeschoss vor dem Kiosk gestattet. Die Stockwerke über der Mensa sind in der Pause kein Aufenthaltsbereich. Es unterbleibt alles, was zu Unfällen und zu Sachbeschädigung führen kann. Dazu gehören auch Rennen und Fangenspielen im Schulhaus.

- (3) Bei Unfällen informieren die Schüler:innen die nächste erreichbare Lehrkraft.
- (4) Die Anwendung von Gewalt in jedweder Form ist verboten.
- (5) Das Schneeballwerfen und das Schlittern auf dem Eis sind auf dem Schulgelände und vor dem Schulgebäude wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht erlaubt. Die Pyramide im Pausenhof ist ausschließlich ein Sitzmöbel.

### **Nach Unterrichtsschluss**

- (1) Nach der 6. bzw. nach der letzten Unterrichtsstunde des Tages bringen die Schüler:innen die Klassen- und Fachräume in Ordnung. Das heißt im Einzelnen: Sie
  - schließen alle Fenster,
  - stellen die Stühle hoch,
  - schalten das Licht aus,
  - putzen die Tafel und
  - beseitigen grobe Verschmutzungen im Klassenzimmer und unter den Tischen.Dafür ist die Lehrkraft der jeweiligen Stunde verantwortlich.
- (2) Die Klassenbuchführer:innen liefern die Klassenbücher im Sekretariat ab.

### **Allgemeines**

- (1) Alle Mitglieder der Schule achten auf Sauberkeit und bemühen sich um eine pflegliche Behandlung der gesamten Schulanlage und aller darin befindlichen Gegenstände. Abfälle gehören in die Mülleimer (Mülltrennung beachten!). Mobiliar oder Wände werden nicht beschädigt und die Toilettenräume werden nicht besprüht oder beschriftet.
- (2) Die lernmittelfreien Bücher werden pfleglich behandelt, d.h. alle Bücher werden eingebunden und mit Namen versehen. Für schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen sowie Verlust leisten die verursachende Person bzw. die Erziehungsberechtigten Schadensersatz.
- (3) Die für die Schulanlage erstellten Aufsichtspläne werden von allen Lehrkräften sorgfältig und pünktlich eingehalten.
- (4) Das Ballspielen ist im Schulhof während der Unterrichtszeiten nicht gestattet.
- (5) Alle Benutzer:innen der Schulanlage beachten die Alarmordnung. Sie machen sich insbesondere mit den in allen Räumen befindlichen Fluchtplänen vertraut.

## **Regelungen zur Teilnahme am Unterricht**

### **Verhinderung**

- (1) Kann ein:e Schüler:in wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht am Unterricht oder an einer sonstigen Schulveranstaltung teilnehmen, müssen die Erziehungsberechtigten (bzw. bei Volljährigkeit die Schüler:innen) unverzüglich, also in der Regel vor Beginn des Unterrichts, online über das Elternportal unter Angabe des Grundes die Schule verständigen.
- (2) Hat ein:e Schüler:in der Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt (z. B. Klausur, Kurzarbeit, Referat), muss sie:er zusätzlich ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkrankt ein:e Schüler:in während der Unterrichtszeit, entscheidet das Direktorat, ob es der Zustand der Schüler:in erlaubt, dass sie:er nach Hause gehen kann. Sie:Er erhält in diesem Fall eine schriftliche Mitteilung mit. Diese lässt sie:er vom Erziehungsberechtigten unterschreiben und legt sie der Schule vor, sobald sie:er sie wieder besucht. Schüler:innen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 werden nur nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern aus der Schule entlassen, Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse müssen in der Regel von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

### **Beurlaubung vom Unterricht**

Die Beurlaubung vom Unterricht in einzelnen Fächern und von anderen verbindlichen Schulveranstaltungen ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

- (1) Schüler:innen können nur in dringenden Ausnahmefällen im Voraus für einzelne Unterrichtsstunden oder Schultage auf schriftlichen Antrag (Online per Elternportal oder bei kurzfristigen Notfällen per E-Mail) beurlaubt werden.
- (2) Bei religiösen Anlässen genügt eine (rechtzeitige) Benachrichtigung durch die Religionsgemeinschaft.
- (3) Bei vorhersehbaren Schulversäumnissen (z. B. Arztbesuch, Erholungsaufenthalt) wird der schriftliche Antrag zwei Wochen vorher dem Direktorat vorgelegt. Bei Arztbesuchen (z. B. Kieferorthopäde) während der Unterrichtszeit legen Schüler:innen der Schule zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass der Arztbesuch außerhalb der Schulzeit nicht möglich ist.